

Datenmissbrauch nach Todesfall in Mainz

Strafermittler griffen auf Luca-App zu

Die Staatsanwaltschaft Mainz hat im Rahmen von Ermittlungen zu einem Todesfall unberechtigt auf Daten zugegriffen, die der Nachverfolgung von Infektionsverläufen dienen. Wie zuerst der SWR berichtete, wandten sich die Ermittler auf Grundlage der Daten aus der Luca-App an 21 Gäste eines Lokals. Das Bundesinfektionsschutzgesetz regelt allerdings ausdrücklich, dass derartige Daten ausschließlich zur Kontaktnachverfolgung verwendet werden dürfen. Auch das Landesrecht von Rheinland-Pfalz enthält ein entsprechendes Verbot. Die Landesregierung weist darauf auf ihrer Seite „Einige wichtige Fragen rund um die App luca“ explizit hin.

Der Vorfall in Mainz ereignete sich Ende November. Ein Besucher stürzte, kurz nachdem er die Kneipe verlassen hatte. Einige Tage später starb er an den Folgen des Sturzes, woraufhin die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnahm. Die Polizei richtete sich zunächst mit einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit, um Zeugen des Geschehens ausfindig zu machen. Laut SWR wandten sich die Beamten auch an eine Mitarbeiterin der Kneipe und fragten ausdrücklich nach Daten aus der App. Später sei die Mitarbeiterin

vom Gesundheitsamt aufgefordert worden, die Angaben für den Abend freizugeben.

Daten aus der Luca-App können nur bereitgestellt werden, wenn das Gesundheitsamt und der jeweilige Betrieb gleichzeitig ihr Einverständnis erteilen und die Daten entschlüsseln. Einsehbar sind sie anschließend nur für das Gesundheitsamt. Die Culture4life GmbH, zu der Luca gehört, teilte nun mit, den Datenmissbrauch zu verurteilen; von dem Vorgang habe man keine Kenntnis gehabt. „In diesem Fall hat wohl das Gesundheitsamt auf Druck bzw. Bitten der Polizei einen Infektionsfall simuliert und das Einverständnis des Betriebs auf Bereitstellung der Daten eingeholt“, heißt es in einer Mitteilung des Unternehmens.

Die Staatsanwaltschaft hat gegenüber dem SWR inzwischen zugegeben, rechtswidrig gehandelt zu haben, und ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht. Das Vorgehen sei mit der Polizei abgestimmt gewesen und aufgrund einer „fehlerhaften Bewertung“ des Infektionsschutzgesetzes erfolgt. Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft würden hinsichtlich der Rechtslage „sensibilisiert“.

mgt.